



Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e. V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e. V.“ Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Karlsruhe.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Güte von Solarenergieanlagen zu sichern und

2.1.2 Dienstleistungen oder Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Solarenergieanlagen zu kennzeichnen.

2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,

2.2.1 eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,

2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,

2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Dienstleistungen oder Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die **ordentliche** Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

3.1.1 Jede natürliche oder juristische Person, die Produkte für Solarenergieanlagen herstellt oder Dienstleistungen für Solarenergieanlagen anbietet.

3.2 Die **außerordentliche** Mitgliedschaft des Vereins können erwerben,

3.2.1 natürliche oder juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Förderung der Gütesicherung von Solarenergieanlagen haben,

3.2.2 die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS) in München,

3.2.3 Gutachter, die als benannte Sachverständige die Überwachung der Güte- und Prüfbestimmungen im Auftrag der Gütegemeinschaft übernehmen.

3.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft nach 3.1 oder 3.2 ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e. V. zu richten. Antragsteller verpflichten sich, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt wurde, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt wurde, den Rechtsweg nach Abschnitt 11 beschreiten.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen Solarenergieanlagen zu erwerben. Außerordentliche Mitglieder nach Abschnitt 3.2 genießen ein besonderes Informationsrecht über die Ergebnisse der Vereinstätigkeit zur Gütesicherung. Sie sind nicht berechtigt, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

4.3 Mitglieder sind verpflichtet,

4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,

- 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,
 - 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
 - 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Dienstleistungen oder Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- 5.1.1 Austritt,
- 5.1.2 Ausschluss,
- 5.1.3 Liquidation,
- 5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an das geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
- 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt,
- 5.3.3 den Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,
- 5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird oder
- 5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, die Durchführungs- bzw. Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt wurde, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, der: (Hier kann der in Abschnitt 11 vorgesehene Rechtsweg angeführt werden). Im Falle Ausschlusses nach Abschnittes 5.3.4 kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluss nur dadurch abgewendet werden, dass das Mitglied den Nachweis über eine positive Erstprüfung erbringt und sodann die Kennzeichnung (wieder) aufnimmt.

5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss und

6.1.4 das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht worden sein. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat sie den Mitgliedern

unverzüglich bekannt zugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Gütezeichen-Satzung, Durchführungsbestimmungen oder Güte- und Prüfbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Es kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 12.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Mitgliederversammlung

7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

7.6.2 wählt den Vorstand mit Ausnahme des von der DGS berufenen Mitgliedes,

7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,

7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,

7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,

7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen und

7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung

7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied), dem Obmann des Güteausschusses, einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder nach 3.2 und einem vom Präsidium der DGS berufenen Mitglied. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, der des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds 5 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

8.6 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus dem

- Obmann
- Vorsitzenden des Arbeitskreises Komponenten Solarthermie (S1)
- Vorsitzenden des Arbeitskreises Komponenten Photovoltaik (P1)
- Vorsitzenden des Arbeitskreises Konzeption Solarthermie (S2)
- Vorsitzenden des Arbeitskreises Konzeption Photovoltaik (P2)
- Vorsitzenden des Arbeitskreises Ausführung Solarthermie (S3)
- Vorsitzenden des Arbeitskreises Ausführung Photovoltaik (P3)
- Vorsitzenden des Arbeitskreises Service/Betrieb Solarthermie (S4)
- Vorsitzenden des Arbeitskreises Service/Betrieb Photovoltaik (P4)
- Vertreter der außerordentlichen Mitglieder nach 3.2.3 (Gutachter)

9.2 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.



9.3 Der Güteausschuss

9.3.1 erarbeitet auf Basis der technischen Vorschläge der Arbeitskreise die Güte- und Prüfbestimmungen und leitet diese nach Prüfung und Genehmigung an die Mitgliederversammlung zum Beschluss weiter,

9.3.2 prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens für Sonnenenergie und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,

9.3.3 überwacht Zeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

9.3.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4 und

9.3.5 unterstützt den Vorstand.

9.4 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied zu fertigen und vom Obmann und vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

10 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt das geschäftsführende Vorstandsmitglied für eine Amtszeit von 5 Jahren.

10.2 Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil und übernimmt die Protokollführung.

10.3 Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11 Rechtsweg

11.1 Für Streitigkeiten die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

11.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

11.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

11.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

11.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Vereins das Landgericht Karlsruhe bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

11.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

12.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.



12.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Ort:

Datum:

.....

.....

Vorsitzender

geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Unterschriften (entsprechend Abschnitt 4 der Gütezeichensatzung)